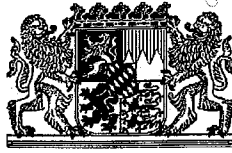


Ausfertigung

Amtsgericht Memmingen

Az.: 21 C 1586/13



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

11. FEB. 2014

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 623/12 (CV)

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Memmingen durch die Richterin am Amtsgericht Braun am 07.02.2014 auf Grund des Sachstands vom 07.02.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 71,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.11.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 71,40 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Kostenvoranschlag in Höhe von 71,40 € aus abgetretenem Recht.

Der Geschädigte hat zur Ermittlung der Reparaturkosten einen Kostenvoranschlag durch die Klägerin erstellen lassen. Zudem hat er zur Frage der merkantilen Wertminderung ein Sachverständigengutachten eingeholt, dessen Kosten von der Klägerin ersetzt wurden. Der Geschädigte wäre grundsätzlich berechtigt gewesen, auch zur Ermittlung der Reparaturkosten ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben, da es sich nicht nur um einen Bagatellschaden handelte. Die Kosten des Sachverständigengutachtens wären von der Beklagten zu erstatten gewesen. Der Geschädigte hat sich jedoch für ein kostengünstigeres Minus gegenüber der Einholung eines Sachverständigengutachtens entschieden. Der Geschädigte kam seiner Schadensminderungspflicht nach, indem er einen kostengünstigeren Kostenvoranschlag erstellen ließ. Die Klägerin hat die durch den Kostenvoranschlag entstandenen Kosten zu ersetzen.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung beruht auf § 511 Abs. 4 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.


gez.

Braun
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Memmingen, 10.02.2014


Kunze, JH Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle